

Vertragsbestandteile

§ 1 Werkleistung

(1) Der/Die Werkvertragnehmer_in verpflichtet sich, für die ÖH-UWK im Formulare näher bezeichnete Leistung(en) ¹⁾ zu erbringen. Sollte kein Formular der ÖH-UWK ausgefüllt werden, ist die im durch die ÖH-UWK angenommenen Angebot, welches dem Werkvertrag zugrundeliegt, näher bezeichnete Leistung die Werkleistung.

(2) Der/Die Werkvertragnehmer_in erklärt, auf diesem Gebiet bzw. in diesem Tätigkeitsbereich über ausreichend Fachkenntnisse zu verfügen.

(3) Der/Die Werkvertragnehmer_in ist berechtigt, Teilwerke zur Abnahme vorzulegen, sofern diese abgeschlossen und für die ÖH verwertbar sind.

§ 2 Entgelt

(1) Das Honorar für die zu erbringende Leistung entspricht dem im Formular bzw. angenommenen Angebot angegebenen Betrag⁴⁾ und gelangt nach Maßgabe des Fortschrittes der Arbeit zur Auszahlung. In der Regel erfolgt eine Zahlung des Honorars erst nach vollständiger Erbringung und Abnahme des Werkes. Ist die beauftragte Werkleistung als unteilbarer Auftrag anzusehen und unterbleibt die vollständige Ausführung, sind allenfalls bezahlte Teilbeträge von der/dem Werkvertragnehmer_in zurückzuerstatten.

(2) Außer dem vereinbarten Honorar erfolgen keinerlei Vergütungen. Für allfällige Kosten und Auslagen kommt der/die Werkvertragnehmer_in ohne Rückvergütungsanspruch selbst auf. Das Honorar gebührt nur bei tatsächlicher Leistungserbringung. Werden in sich geschlossene Teilwerke seitens der ÖH-UWK abgenommen, ist der/die Werkvertragnehmer_in berechtigt, eine Teilhonorarnote zu legen. Diese Teilhonorarnote ist auf das Gesamthonorar anzurechnen.

§ 3 Vertragsart

Beide Vertragspartner_innen halten fest, dass es sich bei dieser Vereinbarung um einen Werkvertrag und keinesfalls um einen Dienstvertrag handelt (ein Dienstvertrag wird von der/dem Werkvertragnehmer_in ausdrücklich nicht gewünscht). Die Bestimmungen des Angestelltengesetzes und sonstige arbeitsrechtliche oder kollektivvertragliche Vorschriften kommen nicht zur Anwendung.

§ 4 Vertragsdauer/Terminisierung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem im Formular angegebenen Datum²⁾ und

endet mit Fertigstellung der Werkleistung gem Abs 3

(2) Sollte eine allfällige vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses für den/der jeweils andere/n Vertragspartner_in zumutbar sein, ist eine vorzeitige Beendigung möglich. Diesfalls ist die/der das Vertragsverhältnis vorzeitig beendende Vertragspartner_in dazu verpflichtet, zur Abwendung eines derartigen Schadens das Vertragsverhältnis noch auf angemessene Zeit fortzusetzen.. Widrigenfalls können allfällige Schadenersatzansprüche gegen die/den Vertragspartner_in geltend gemacht werden.

(3) Der Auftrag soll bis zum angegebenen Datum im Formular³⁾ durchgeführt sein und gilt als erledigt, wenn die unter § 1 dieses Vertrages bezeichneten Leistungen zur Gänze erbracht und von der ÖH-UWK abgenommen bzw. akzeptiert worden sind. Gegebenenfalls kann dieser Termin einvernehmlich verlängert werden.

§ 5 Stornierung eines Seminars

Bei Absage des Seminars bis 2 Wochen vor dem vereinbarten Termin wird kein Honorar geschuldet, vom 13. Tag bis zum vereinbarten Termin fallen 50% des vereinbarten Honorars an. Bei Absage am vereinbarten Termin werden 80% des vereinbarten Honorars fällig.

§ 6 Stellung des/der Werkvertragnehmer_in

Der/Die Werkvertragnehmer_in unterliegt, soweit dies nicht in der Natur des Werkvertrages vorgegeben ist, bei der Erfüllung des Vertrages gem § 1 hinsichtlich der Gestaltung der Tätigkeit, des Tätigkeitsorts und der Zeiteinteilung keinerlei Weisungen der ÖH-UWK. Der/Die Werkvertragnehmer_in verwendet für die Ausführung der vereinbarten Leistung eigene Arbeitsmittel bzw. können ihm/ihr diese nach Absprache auch von der ÖH-UWK zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Mängelbehebung

Der/Die Werkvertragnehmer_in verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Übergabe des erbrachten Werks geltend gemachte Mängel ohne Entschädigung binnen einer angemessenen Frist zu beheben, sofern diese Mängel dem Werk bei Abnahme anheftend waren oder auf die mangelhafte Verrichtung des Werkes zurückzuführen sind.

§ 8 Eigentumsübergang/Nutzungsrecht

Die ÖH-UWK erwirbt an den für sie eigens entwickelten Werken (Grafiken, Computerprogramme udgl.) das unbeschränkte und unbelastete Eigentums-

und Werknutzungsrecht. Im Falle eines Werknutzungsrechts steht es der ÖH-UWK frei weitere Lizenzen – egal ob entgeltlich oder unentgeltlich – weiter zu vergeben.

§ 9 Abgaben und Sozialversicherung

Da es sich bei gegenständlicher Vereinbarung um einen Werkvertrag handelt, unterliegt die Versteuerung des Honorars dem/der Werkvertragnehmer_in. Für die Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen bzw. den Abschluss einer eventuellen Pflichtversicherung hat der/die Werkvertragnehmer_in selbst zu sorgen. Dem/Der Werkvertragnehmer_in ist bekannt, dass im Rahmen des Auftragsverhältnisses keine Sozialversicherungspflicht durch die ÖH-UWK besteht (kein Sozialversicherungsverhältnis nach ASVG), vielmehr muss der/die Werkvertragnehmer_in für den notwendigen Sozialversicherungsschutz selbst aufkommen.

§ 10 Geheimhaltungspflichten

Der/Die Werkvertragnehmer_in verpflichtet sich, weder Informationen über diesen Auftrag, noch die erzielten Arbeitsergebnisse Dritten zukommen zu lassen und sie auch nicht für eigene Zwecke zu verwenden. Es ist der/dem Werkvertragnehmer_in weiters untersagt, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Informationen, die er/sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der ÖH-UWK erhalten hat, während oder auch nach Beendigung der vorliegenden Vertragsbeziehung an wen auch immer weiterzuleiten. Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht unbegrenzt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch für betriebliche Kenntnisse über Belange der ÖH-UWK, die der/die Werkvertragnehmer_in zufällig – also nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit seine/ihrer Tätigkeit auf Basis dieses Werkvertrages – erworben hat.

§ 11 Vertretungsbefugnis

Der/Die Werkvertragnehmer_in ist berechtigt, sich bei der Vertragserfüllung jederzeit auf eigenes Risiko und eigene Kosten durch fachlich qualifizierte Personen vertreten zu lassen. Darüber hinaus kann sich der/die Werkvertragnehmer_in entsprechend qualifizierter Erfüllungsgehilfen bedienen. Diese Personen stehen ausschließlich in einem Rechtsverhältnis zum/zur Werkvertragnehmer_in und in keinem Fall in einem Rechtsverhältnis zur ÖH-UWK.

§ 12 Konkurrenzverbot

Während der Dauer der vereinbarten Tätigkeit unterliegt der/die Werkvertragnehmer_in keinem Konkurrenzverbot. Er/Sie ist berechtigt, Aufträge für ähnlich geartete Tätigkeiten auch von anderen Auftraggeber_innen anzunehmen und für diese auszuführen.

§ 13 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Krems vereinbart. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausschluss der Verweisungsnormen, anzuwenden.

§ 14 Kosten und Gebühren

Eventuelle Kosten oder Gebühren für die Errichtung dieses Werkvertrages gehen zu Lasten der ÖH-UWK.

1)2)3)4) Siehe entsprechendes Feld am Formular auf Seite 1!